

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung in STEP up!

3. Ausschreibungsrunde (01.03.2017 – 31.05.2017)

I.	Fördermechanismus bei STEP up!	2
a)	Rechtliche Rahmenbedingungen, Investitionsarten und Standard-nutzungsdauer bei STEP up!.....	3
b)	Antragstellung und Wettbewerbskategorien	9
c)	Antragsberechtigung	10
d)	Auswahlverfahren.....	10
e)	Auszahlung der Fördermittel	10
II.	Hinweise zur offenen Ausschreibung.....	12
a)	Allgemeine Anforderungen, Höhe der Förderung, Projektlaufzeit	12
b)	Hinweise zu Projekten mit Beleuchtungsanteilen	12
c)	Hinweise zu Contracting-Projekten	12
d)	Besonderheiten für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Aufzugsanlagen	12
III.	Hinweise zur geschlossenen Ausschreibung zum Thema „Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren“	14
a)	Allgemeine Anforderungen, Höhe der Förderung, Projektlaufzeit	14
b)	Definition Rechenzentrum	15
c)	Bezugsgröße zur Bestimmung der relativen Stromeinsparung	16
d)	Weitere Hinweise	16

Ansprechpartner:

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: stepup-information@vdivde-it.de

I. Fördermechanismus bei STEP up!

Das Förderprogramm STEP up! hat mit dem Modell der wettbewerblichen Ausschreibungen einen neuen, marktwirtschaftlich orientierten Ansatz eingeführt, um Investitionen in Maßnahmen zur Stromeinsparung zu unterstützen.

Ziel von STEP up! ist es, Unternehmen aller Sektoren Anreize zu bieten, in systemische Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Stromeffizienz zu investieren, die über den bloßen Austausch von Einzelkomponenten durch hocheffiziente Standardtechnologien hinausgehen. Die Förderentscheidung erfolgt auf der Grundlage des Kosten-Nutzen-Werts. Dieser setzt die beantragte Fördersumme ins Verhältnis zu der erwarteten Stromeinsparung (Förder-Euro pro eingesparter kWh Strom).

Die Grundsätze der Förderung sind in der Förderrichtlinie „Förderungen von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen - STEP up!“ festgelegt und werden zu jeder Ausschreibungsrunde durch die aktuelle [Förderbekanntmachung](#) ergänzt.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Zudem muss der Zuwendungsempfänger in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet. Bei STEP up! beträgt die **Förderquote maximal 30 %**.

Die Ermittlung der Förderquote sowie der entsprechenden maximalen Fördersumme erfolgt – je nach Projektkategorie - mithilfe der Tools „Berechnung Kennzahlen Einzelprojekt“, „Berechnung Kennzahlen Sammelprojekt“ oder „Berechnung Kennzahlen Contractingprojekt (siehe Merkblätter „Antragsstellung Einzelprojekt“ und „Antragsstellung Sammelprojekt“, jeweils Kapitel V).

Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilfinanzierung aufgrund der Fördersummen-Höchstbetragsbegrenzung immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Geringere Kosten oder wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können, bewirken eine entsprechend anteilige Kürzung der Fördersumme. **Ausschlaggebend ist damit die beantragte Förderquote**, nicht die beantragte Fördersumme.

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine Zuwendung gewährt werden kann. Je nach Projektkategorie (Einzel- oder Sammelprojekt) und Teilnahme an den Ausschreibungsrunden (offene oder geschlossene Ausschreibung) können dafür unterschiedliche Antragsunterlagen notwendig sein (siehe Merkblätter „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“ bzw. „[Antragstellung Sammelprojekt](#)“).
- Der Antrag ist online über *easy-Online* zu stellen sowie zudem ebenfalls fristgerecht in Papierform mit rechtsgültiger Unterschrift beim Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen. Die Papierform entfällt nur, wenn der Antrag in *easy-Online* elektronisch signiert wurde.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

a) Rechtliche Rahmenbedingungen, Investitionsarten und Standardnutzungsdauer bei STEP up!

STEP up! fördert Maßnahmen zur Erhöhung der Stromeffizienz. **Daher sind bei STEP up! ausschließlich die Kosten für eine Effizienzsteigerung förderfähig.** Investitionen in Technologien und Anlagen, deren Effizienz nicht eindeutig über der jeweils am Markt verfügbaren Standardtechnologie liegt, sind nicht förderfähig.

Da STEP up! technologieoffen ausgestaltet ist, setzt dies voraus, dass der **Antragsteller bei der Darstellung der geplanten Effizienzmaßnahme(n) plausibel - d.h. glaubhaft, nachvollziehbar und prüffähig – begründet, inwieweit die geplante(n) Maßnahme(n) aus Effizienzgründen durchgeführt** werden sollen. Der Anteil der Kosten, der zur Verbesserung der Stromeffizienz dient, ist unter Beachtung der Förderrichtlinie sowie der Förderbekanntmachung und in Einklang mit den Vorgaben des Haushaltsrechts und den beihilferechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu dies näher zu erläutern.

Die Kosten für eine Effizienzsteigerung werden im Folgenden als Investitionsmehrkosten bezeichnet, da diese Investitionskosten zusätzlich anfallen, um ein „Mehr“ an Effizienz zu erreichen. Bei der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen sind neben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) die beihilferechtlichen Vorgaben der [Allgemeinen](#)

[Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\)](#) zu beachten, speziell der Artikel 38, welcher die Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen regelt.

Die förderfähigen Kosten bei STEP up! setzen sich aus den Investitionsmehrkosten und den Investitionsnebenkosten von Effizienzmaßnahmen zusammen:

- Investitions(mehr)kosten: Kosten, die für die Verbesserung der Effizienz erforderlich sind (Kosten für Einsatz von Hocheffizienztechnologie)
- Investitionsnebenkosten: Kosten z. B. für die Ausführungsplanung, Montage, Installation, Umsetzung des Messkonzepts

Bei der Bestimmung der förderfähigen Kosten für Effizienz unterscheidet der Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 AGVO in den Buchstaben a und b (nachfolgend abgekürzt: Art. 38,3a bzw. Art. 38,3b) grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Fällen:

Artikel 38, 3a:

Sind die Kosten zur Effizienzsteigerung getrennt ermittelbar, so können diese Kosten als Investitionsmehrkosten gewertet werden und sind somit förderfähig. Dies kann *im Extremfall* bedeuten, dass die Gesamtinvestitionskosten der Stromeffizienzmaßnahme förderfähig sind und zwar dann, wenn (z. B.) die Maßnahme *ausschließlich* aus Gründen der Effizienzsteigerung durchgeführt wird (siehe Abbildung 1 für Einzelprojekte und Abbildung 2 für Sammelprojekte). In jedem Fall ist plausibel darzulegen, welche Kosten ausschließlich der Effizienzsteigerung dienen.

Zudem ist zu beachten, dass bei der Umsetzung der Maßnahme *hocheffiziente* Geräte/Anlagen oder Anlagenteile verwendet werden und grundsätzlich der quantitativ gleiche Nutzen/Output wie vor der Effizienzmaßnahme generiert werden kann, um z. B. eine Förderung der Vergrößerung der Anlagenkapazität auszuschließen.

Artikel 38, 3b:

Sind die Kosten zur Effizienzsteigerung nicht getrennt ermittelbar, z. B. weil mit der Investition auch eine Diversifikation der Produktion umgesetzt wird, so ist der Kostenanteil der Effizienzsteigerung wie folgt zu ermitteln:

- Definition einer am Markt verfügbaren Referenzinvestition, die einen vergleichbaren Funktionsumfang, aber eine geringere Energieeffizienz aufweist.

- Vergleich der Investitionskosten der geplanten Hocheffizienztechnologie mit denen der Referenztechnologie: Die so ermittelten Effizienzkosten bilden in diesem Fall die förderfähigen Investitionsmehrkosten. (siehe Abbildung 1 für Einzelprojekte und Abbildung 2 für Sammelprojekte).

Für eine Auswahl an Standardtechnologien steht unter www.stepup-energieeffizienz.de eine „Referenzwertliste“ zur Verfügung. Als Referenz für Standardtechnologien können die Vorgaben gemäß Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG herangezogen werden.

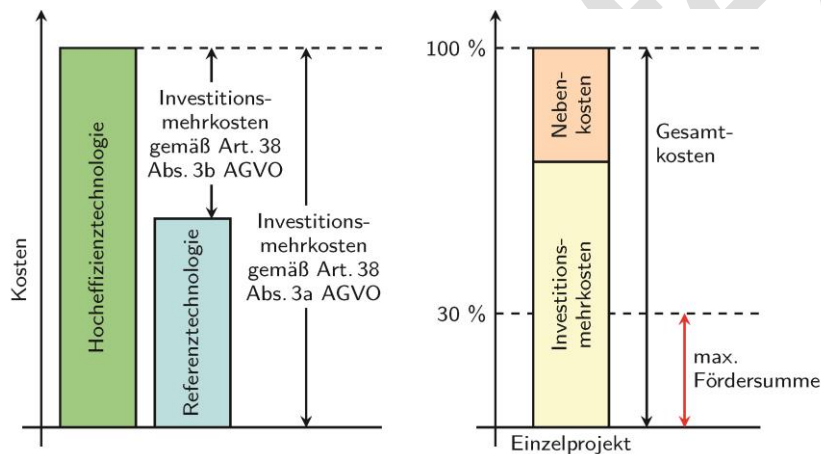


Abbildung 1: Ermittlung der maximalen Förderung von Maßnahmen nach Artikel 38, 3a und 3b AGVO für Einzelprojekte.

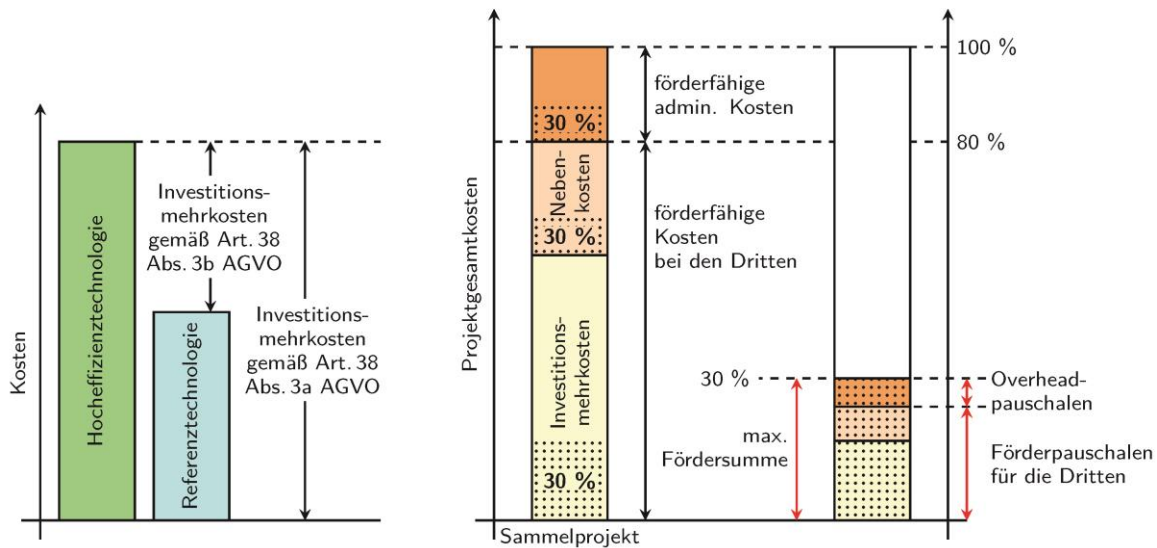


Abbildung 2: Ermittlung der maximalen Förderung von Maßnahmen nach Artikel 38, 3a und 3b AGVO für Sammelprojekte.

Bezogen auf die bei STEP up! förderfähigen **Investitionsarten (Erneuerungsinvestition, vorgezogene Ersatzinvestition, Zusatzinvestition)** bedeutet dies, dass durch den Antragsteller darzustellen ist, ob die Investitionskosten für die Effizienzmaßnahme getrennt ermittelt werden können (Artikel 38, 3a) oder ob durch die Maßnahme ggf. weitere Veränderungen an den jeweiligen Prozessen vorgenommen werden (z. B. Diversifikation der Produktion; Artikel 38, 3b). Dem Antragsteller obliegt dabei die Pflicht plausibel darzustellen, um welche Investitionsart es sich handelt und welcher Anteil der Anschaffungskosten als förderfähige Investitionsmehrkosten gewertet werden kann.

Für eine bessere Einordnung des eigenen Vorhabens, sind nachfolgend hinsichtlich der verschiedenen Investitionsarten folgende Hinweise zu beachten:

Zusatzinvestition:

Eine Zusatzinvestition bezeichnet die Neuanschaffung zusätzlicher Hocheffizienztechnologien bzw. technologischer Maßnahmen, die bestehende Prozesse/Verfahren nachweislich effizienter machen. Dazu zählen auch Investitionen zur Ergänzung einer bestehenden Anlage, einschließlich verfahrenstechnischer Änderungen aus Effizienzgründen.

Prinzipiell ist eine Förderung sowohl nach Artikel 38, 3a und 3b AGVO möglich.

Der Antragsteller hat darzustellen, ob bei der geplanten Maßnahme die Kosten für die Effizienzsteigerung getrennt ermittelbar sind und ausschließlich der Effizienzsteigerung dienen, oder ob mit der Erweiterung der bestehenden Anlage/System ein zusätzlicher Nutzen (z. B. Diversifikation der Produktion) verbunden ist.

Vorgezogene Ersatzinvestition:

Eine vorgezogene Ersatzinvestition bezeichnet den Austausch einer bestehenden Technologie/Anlage *vor* dem Erreichen der allgemein üblichen bzw. betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Dabei ist grundsätzlich eine Förderung sowohl nach Artikel 38, 3a AGVO als auch nach 3b möglich. Die Förderung nach Artikel 38, 3a AGVO, also die Anrechnung der Gesamtinvestitionskosten als förderfähige Kosten, kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- 1) Die Maßnahme wird ausschließlich aus Effizienzgründen durchgeführt.
- 2) Das Alter der Bestandsanlage ist ≤ 10 Jahre (weitere Erläuterungen siehe unten).

Ist das Alter der Bestandsanlage dagegen > 10 Jahre, gelten die Voraussetzungen für eine Erneuerungsinvestition und die Förderung ist grundsätzlich nach Art. 38, 3b möglich. Wird die Maßnahme nicht ausschließlich aus Effizienzgründen durchgeführt, ist eine Referenzwertbetrachtung erforderlich und die Förderung kann nur nach Art. 38, 3b AGVO erfolgen.

Erneuerungsinvestition:

Eine Erneuerungsinvestition bezeichnet den Ersatz einer bestehenden Technologie durch eine Hocheffizienztechnologie aufgrund eines Defektes oder *nach* Erreichen der allgemein üblichen bzw. betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

In diesem Fall ist zunächst darzustellen, dass die Fördervoraussetzung des „Anreizeffektes“ (siehe Kap. 5 der Richtlinie) gegeben ist: Die geplante Maßnahme wäre bezüglich der Energieeffizienz ohne Förderung nicht oder nicht im selben Umfang realisiert worden.

Eine Erneuerungsinvestition ist grundsätzlich nur nach Artikel 38, 3b AGVO förderfähig, da die Standardnutzungsdauer der Anlage bereits erreicht bzw. überschritten wurde, und die entsprechende Investition somit nicht ausschließlich der Steigerung der Energieeffizienz dient.

Vorgezogene Ersatzinvestition vs. Erneuerungsinvestition: Ermittlung der allgemein üblichen Nutzungsdauer

Gemäß den Definitionen in der Förderrichtlinie grenzen sich eine „vorgezogene Ersatzinvestition“ und eine „Erneuerungsinvestition“ insbesondere durch das Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer ab: Effizienzmaßnahmen, die *vor* dem Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer durchgeführt werden, gelten als vorgezogener Ersatz. Ist die allgemein übliche Nutzungsdauer bereits erreicht oder überschritten, so sind die Kosten für die Effizienzmaßnahmen grundsätzlich als Erneuerungsinvestition einzustufen.

Für die **Abschätzung**, ob die betrachtete Anlage die **allgemein übliche Nutzungsdauer** erreicht hat, wird grundsätzlich eine **Standardnutzungsdauer von zehn Jahren** herangezogen.

Entsprechend erfolgt mit Blick auf die Bestandsanlage die Zuordnung zur Investitionsart:

- **Alter der Bestandsanlage \leq 10 Jahre = vorgezogene Ersatzinvestition**
- **Alter der Bestandsanlage $>$ 10 Jahre = Erneuerungsinvestition**

Das Alter der Bestandsanlage wird dabei folgendermaßen jahresscharf berechnet:

Jahr der Antragstellung minus Jahr der Inbetriebnahme = Alter der Anlage

Das Alter der Bestandsanlage ist prüffähig nachzuweisen (z. B. durch Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll, Foto vom Typenschild etc.).

Sollte bei einem Unternehmen die betriebsübliche Nutzungsdauer von der definierten Standardnutzungsdauer von zehn Jahren abweichen, so ist dies im Einzelnen vom Antragsteller plausibel darzustellen. Sofern das betrachtete System zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich noch auf eine Restnutzungsdauer von mindestens fünf Jahren ausgelegt ist, so kann der Antragsteller die Investition als „vorgezogene Ersatzinvestition“ ansetzen. Der Projektträger entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung der vom Antragsteller gewählten Investitionsart.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Antragsunterlagen diesbezüglich entsprechend aussagefähig sein müssen und dass ggf. auch Rückfragen zur Zuordnung der Investitionsart im Rahmen der einmaligen Nachfragerunde gestellt werden.

Zuordnung systemischer Effizienzmaßnahmen zu einer der beschriebenen Investitionsarten

Der Fokus von STEP up! liegt insbesondere auf der Optimierung von komplexen systemischen Anlagen oder Prozessen. Dabei können Effizienzmaßnahmen an Anlagen mit mehreren Teilabschnitten unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Nutzungsdauer umgesetzt werden. Dem Antragsteller obliegt die Pflicht, das betrachtete System und die Systemgrenzen plausibel zu beschreiben und die geplante Investition einer der oben genannten Investitionsarten zuzuordnen. Dabei ist die (betriebs-)übliche Nutzungsdauer des betrachteten Gesamtsystems plausibel darzustellen. Bei systemischen Lösungen ist dabei das Alter der wesentlichen Anlagenteile, die ersetzt werden sollen, als Berechnungsgrundlage zu verwenden.

Die Wahl der jeweiligen Berechnungsgrundlage ist in der Vorhabenbeschreibung plausibel zu erläutern.

b) Antragstellung und Wettbewerbskategorien

Anträge können vorbehaltlich Einschränkung in der aktuellen Förderbekanntmachung für Einzelprojekte oder Sammelprojekte in der offenen oder geschlossenen Ausschreibung, und damit in bis zu vier Wettbewerbskategorien gestellt werden. Abbildung 3 stellt die Wettbewerbskategorien der dritten Runde schematisch dar.

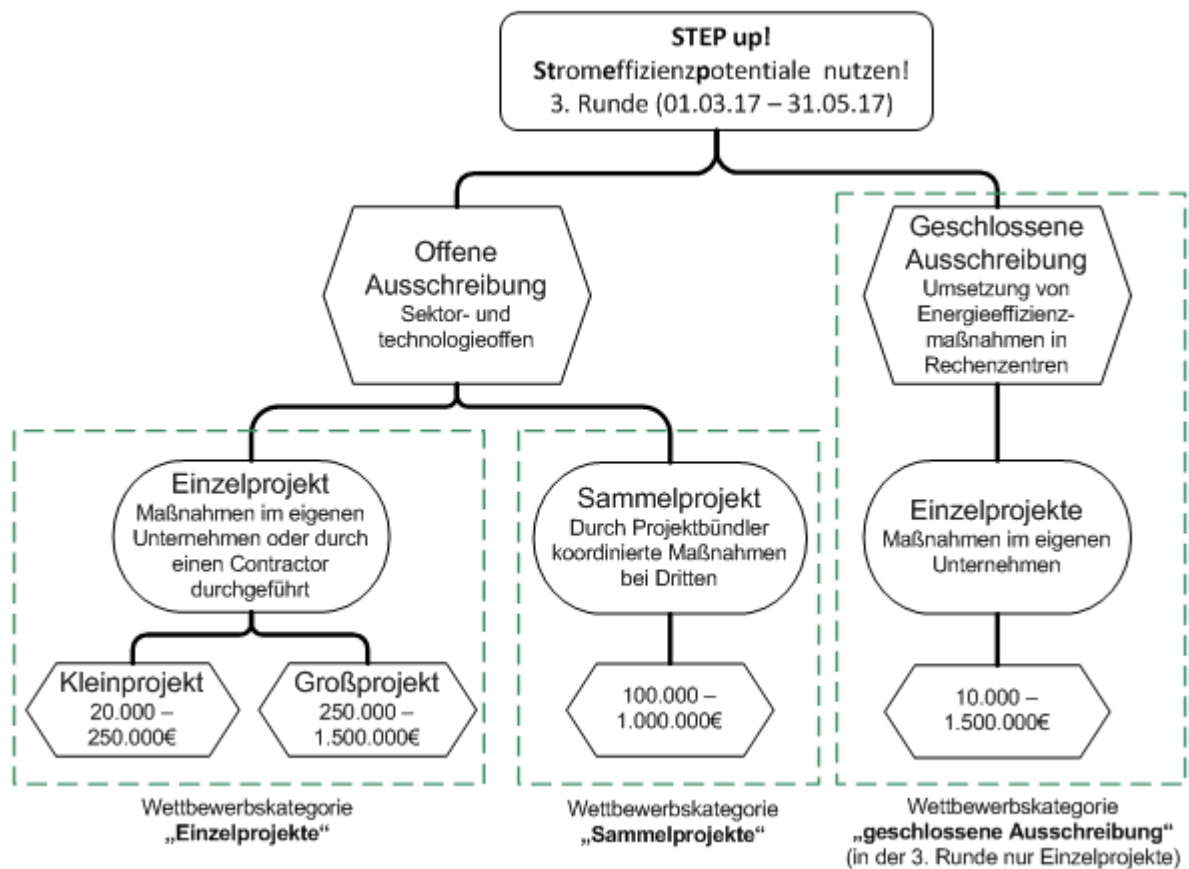


Abbildung 3: Schematische Darstellung des STEP up!-Förderprogramms mit seinen Ausschreibungsarten, Projektformen und Fördersummen in der aktuellen 3. Ausschreibungsrunde.

Einen schnellen Überblick über die Anforderungen an Einzel- und Sammelprojekte geben das Kurzschemata Einzelprojekte und das Kurzschemata Sammelprojekte, die auf der STEP up!-Website abrufbar sind. Ausführliche Informationen zu speziellen Anforderungen an Einzel- und Sammelprojekte finden sich in den Merkblättern „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“ und „[Antragstellung Sammelprojekt](#)“ sowie in den Templates für die „[Vorhabenbeschreibung Einzelprojekt](#)“ und „[Vorhabenbeschreibung Sammelprojekt](#)“.

c) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für einen STEP up-Förderantrag sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich wirtschaftlich tätiger kommunaler Betriebe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Für Sammelprojekte muss diese Berechtigung sowohl für den Projektbündler als auch für die Dritten gelten, bei denen die Maßnahme durchgeführt wird. Dies gilt mit einer Ausnahme: Im Rahmen der Sammelprojekte können die Maßnahmen auch bei Privatpersonen durchgeführt werden.

Andere öffentliche Einrichtungen (Schulen, Universitäten, Behörden etc.) oder weitere nicht antragsberechtigte Einrichtungen (z. B. Vereine und Stiftungen) können weder Antragsteller für Einzel- oder Sammelprojekte noch Begünstigte im Rahmen der Dritten bei Sammelprojekten sein.

Für Einzelprojekte sind auch Contractoren antragsberechtigt, die förderfähige Maßnahmen im Rahmen eines Contractingvertrags bei antragsberechtigten Unternehmen durchführen und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

d) Auswahlverfahren

Alle fristgerecht eingereichten und vollständigen Anträge werden vom Projektträger geprüft und bewertet. Dabei erhalten die Antragsteller **einmalig und innerhalb einer gesetzten Frist** die Gelegenheit, Stellung zu offenen Punkten und Fragen zu beziehen sowie ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach der finalen Antragsprüfung werden alle Projekte der gleichen Wettbewerbskategorie, welche die Wettbewerbsbedingungen erfüllen, nach aufsteigendem Kosten-Nutzen-Wert gelistet. Der Kosten-Nutzen-Wert (in €/kWh) des Gesamtprojektes setzt dabei die beantragte Fördersumme ins Verhältnis zur geplanten Stromeinsparung über die Nutzungsdauer. Die Förderentscheidung fällt auf Basis dieser Liste unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel.

Ein Förderprojekt, das in der aktuellen Ausschreibungsrunde keinen Zuschlag im Wettbewerb erhält, kann in weiteren Wettbewerbsrunden im Rahmen der offenen Ausschreibung erneut eingereicht werden. Dabei sind dann die Förderbedingungen der jeweils geltenden Förderbekanntmachung zu beachten.

e) Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung bei STEP up! ist prinzipiell an den Nachweis der erzielten Stromeinsparungen gekoppelt.

Bei **Einzelprojekten** können daher lediglich bis zu 50 % der bewilligten Fördermittel rückwirkend für angefallene Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden.

Die verbleibenden 50 % werden erst ausbezahlt, wenn der Nachweis über die Erreichung der geplanten Stromeinsparung erbracht wurde. Wird die geplante Stromeffizienzsteigerung nicht oder nicht vollständig erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

Bei **Sammelprojekten** erfolgt die Auszahlung der Fördermittel in Form der beantragten und bewilligten Förder- und Overheadpauschalen. Der Zuwendungsempfänger kann hier quartalsweise die Mittel auf Grundlage der [Maßnahmenübersichtsliste](#), mit der die umgesetzten Maßnahmen bei Dritten dargelegt werden, anfordern. Die Maßnahmenübersichtsliste dient zugleich zum Nachweis der Stromeinsparung.

abgelaufen

II. Hinweise zur offenen Ausschreibung

a) Allgemeine Anforderungen, Höhe der Förderung, Projektlaufzeit

Einzelprojekte können in der offenen Ausschreibung mit einer Fördersumme von 20.000 € bis 1.500.000 € beantragt werden.

Ein Kleinprojekt darf eine Fördersumme von 250.000 € nicht überschreiten und muss innerhalb einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren vollständig umgesetzt werden. Ein Großprojekt darf eine Fördersumme von 1.500.000 € nicht überschreiten und die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

Bei Großprojekten ist mit den Antragsunterlagen ein entsprechender Nachweis einzureichen, dass die Berechnung der Stromverbräuche durch eine anerkannte, qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist (siehe Merkblatt „Antragstellung Einzelprojekt“, Kapitel II (3) „Beschreibung des IST-Zustands“). Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig.

Sammelprojekte können in der offenen Ausschreibung mit einer Fördersumme von 100.000 € bis 1.000.000. € beantragt werden. Die Projektlaufzeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

b) Hinweise zu Projekten mit Beleuchtungsanteilen

Bei Einzelprojekten können anteilig Effizienzmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Beleuchtung durchgeführt werden. Details zu den Förderbedingungen im Rahmen von Beleuchtungsmaßnahmen sind im Merkblatt [„Antragstellung Einzelprojekt“](#) beschrieben.

c) Hinweise zu Contracting-Projekten

Bei STEP up! können im Rahmen von Contracting ausschließlich Einzelprojekte umgesetzt werden (Definition siehe Nummer 3.2 der Förderrichtlinie vom 25. Mai 2016). Dabei besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eines Projektantrags die Durchführung von Contracting-Maßnahmen bei mehreren antragsberechtigten Unternehmen zusammenzufassen. Ausführliche Hinweise zu Contracting-Projekten finden Sie im Merkblatt [„Antragstellung Einzelprojekt“](#).

d) Besonderheiten für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Aufzugsanlagen

Das Thema „energetische Optimierung von Aufzugsanlagen“ stand in der 1. Ausschreibungsrunde im Fokus der geschlossenen Ausschreibung. Das vom Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen des VDMA in diesem Rahmen entwickelte Tool zur Berechnung von Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Aufzugsanlagen sowie eine aus-

fürliche Anwendungsbeschreibung stehen weiterhin zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung (siehe www.stepup-energieeffizienz.de/ausschreibungsrunden.)

Das Hilfstool „Berechnung Stromeinsparung Aufzugsanlagen“ arbeitet mit Durchschnittswerten für die einzelnen Parameter und kann für die Bestimmung des Energiebedarfs der Aufzüge im IST-Zustand sowie nach der Umsetzung der Effizienzmaßnahmen genutzt werden. Es besteht keine Gewähr, dass die geplanten Energieeinsparungen nach Installation der neuen Anlagen auch so erreicht werden. Sofern der Antragsteller über Messdaten zum konkreten Energiebedarf der zu sanierenden Aufzugsanlage oder der relevanten Komponenten verfügt, die dokumentieren, dass die Energiebedarfswerte von den Ergebnissen des Formulars abweichen, so hat die Berechnung direkt nach DIN EN ISO 25745 zu erfolgen.

Projekte zur energetischen Sanierung von Aufzugsanlagen können bei STEP up! sowohl als Einzel-, als auch als Sammelprojekte eingereicht werden.

Bei Aufzugssanierungen im Rahmen eines Einzelprojektes kann der Einsatz energieeffizienter Beleuchtung anteilig gefördert werden (siehe Merkblatt „Antragstellung Einzelprojekt“). Eine alleinige energetische Sanierung der Beleuchtung wird nicht gefördert. Sammelprojekte können sowohl den Austausch von einzelnen Standardtechnologien oder Produkten (z. B. Austausch einer Aufzugskomponente) als auch komplexere Maßnahmen (z. B. Kombination mehrerer Komponenten) beinhalten. Der Einsatz energieeffizienter Beleuchtung wird bei Sammelprojekten jedoch nicht gefördert.

III. Hinweise zur geschlossenen Ausschreibung zum Thema „Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren“

In der aktuellen 3. Ausschreibungsrunde wird im Zuge der geschlossenen Ausschreibung die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren gefördert.

a) Allgemeine Anforderungen, Höhe der Förderung, Projektlaufzeit

Die in der geschlossenen Ausschreibung eingereichten Projektanträge stehen nur in diesem Themenbereich im Wettbewerb zueinander. Anträge für die geschlossene Ausschreibung sind grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip wie für die „offene Ausschreibung“ zu erstellen. Für weitergehende Informationen zur Antragstellung sei daher auf das Merkblatt „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“ verwiesen.

Für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren gelten zudem die Anforderungen, die in der „Dritten Förderbekanntmachung zur Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen (STEP up!)“ vom 20.02.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden ([BAnz AT 28.02.2017 B3](#)).

Es werden investive Maßnahmen gefördert, welche sich auf die Effizienzverbesserung der Infrastrukturkomponenten konzentrieren (siehe Abbildung 4). Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der IKT-Komponenten sowie bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle sind dagegen ausgeschlossen.

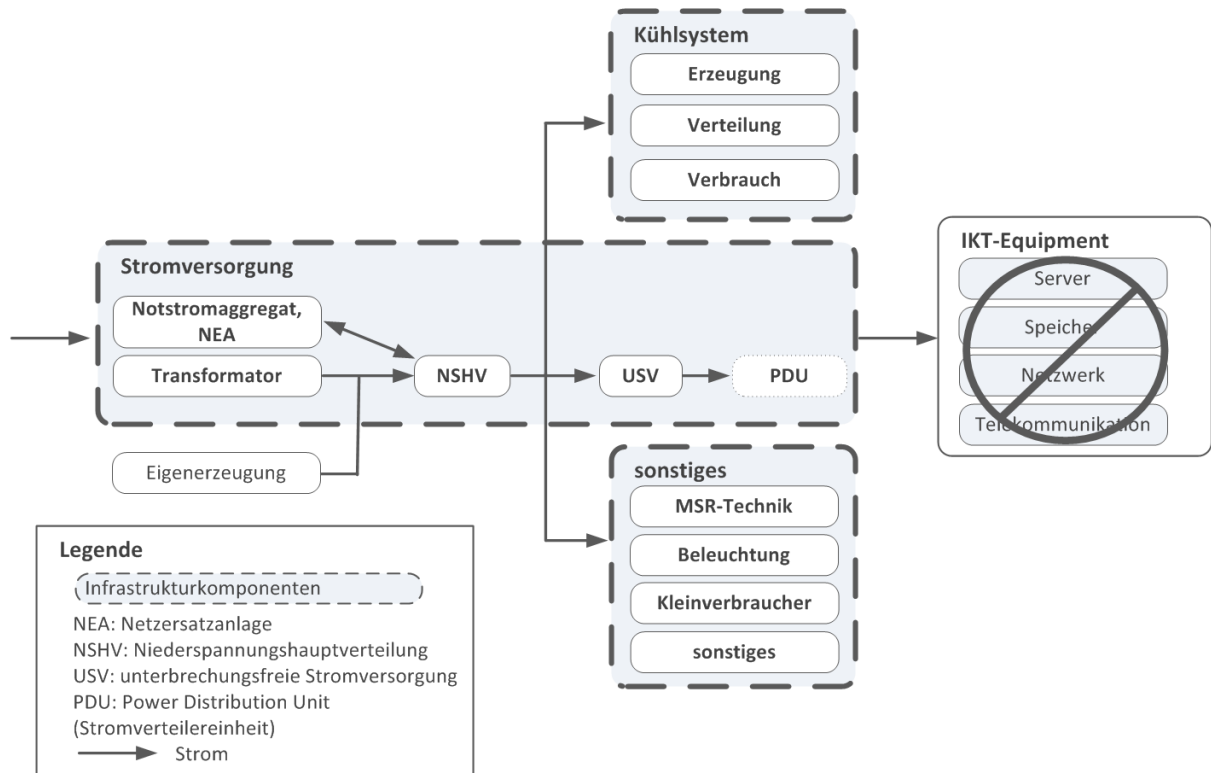


Abbildung 4: Darstellung der Infrastrukturkomponenten eines Rechenzentrums.

In dieser geschlossenen Ausschreibung können Projektanträge für Einzelprojekte mit einer Fördersumme von 10.000 € bis 1.500.000 € beantragt werden. Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

Für Projekte ab einer Fördersumme von 250.000 € muss mit den Antragsunterlagen ein entsprechender Nachweis eingereicht werden, dass die Berechnung der Stromverbräuche durch eine anerkannte, qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist (siehe Merkblatt „Antragstellung Einzelprojekte“, Kapitel II (3), „Beschreibung des IST-Zustands“). Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig.

b) Definition Rechenzentrum

Als Rechenzentren gelten neben den gemäß DIN EN 50600-1 definierten Arten (Unternehmens-Rechenzentrum, Rechenzentrum eines Netzbetreibers, Kollokation- Rechenzentren, Hosting- Rechenzentren) alle abgeschlossenen räumlichen Einheiten wie Serverschränke, Serverräume, Gebäudeteile oder ganze Gebäude.

Definitionen gemäß DIN EN 50600-1:

- **Unternehmens-Rechenzentrum:** Rechenzentrum, das von einer Firma mit dem einzigen Zweck der Bereitstellung und Verwaltung von Diensten für ihre Angestellten und Kunden betrieben wird.
- **Hosting-Rechenzentrum:** Rechenzentrum, in dem mehrere Kunden Zugang zu einem oder mehreren Netzwerken, Servern und Speichereinrichtungen erhalten, auf denen sie ihre eigenen Dienste / Anwendungen betreiben.
- **Kollokations-Rechenzentrum:** Rechenzentrum, in dem mehrere Kunden ihr eigenes Netzwerk / ihre eigenen Netzwerke, Server und Speichereinrichtungen anordnen.
- **Rechenzentrum eines Netzbetreibers:** Rechenzentrum, das hauptsächlich der Bereitstellung und Verwaltung von Breitbanddiensten für die Kunden des Betreibers dient.

Ein Rechenzentrums-Standort ist ein Areal mit Gebäuden bzw. zusammenhängenden Gebäudeteilen, die dauerhaft genutzt werden.

c) Bezugsgröße zur Bestimmung der relativen Stromeinsparung

Rechenzentren dienen der Bereitstellung von IT-Dienstleistungen. In Rechenzentren konzentrieren sich somit Prozesse der Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenübertragung. Eine für den Energiebedarf aussagekräftige, messbare Bezugsgröße für den Betrieb eines Rechenzentrums ist jedoch nicht ohne weiteres zu definieren.

Da im Rahmen der geschlossenen Ausschreibung die Maßnahmen an den Teilsystemen der Infrastruktur ansetzen, sind somit für diese Teilsysteme aussagekräftige Bezugsgrößen zu bestimmen. Somit ist zunächst das Teilsystem zu definieren, an dem die Maßnahme ansetzt (siehe dazu auch Abbildung 4).

d) Weitere Hinweise

Im Projektantrag ist darzustellen zu welchem Anteil die Systeme, auf die sich die geplanten Stromeffizienzmaßnahmen beziehen, dem Betrieb der IT-Systeme zuzurechnen sind und welcher Anteil der Grundversorgung des Gebäudes dient.